

GEMEINDE RAMIN Ortsteil Linken

vorzeitiger Bebauungsplan Nr.3 "Gewerbegebiet Linken"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBI. I Nr. 72

Landkreis Vorpommern - Greifswald

ECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBI. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- 10.11.2017 8, 363-9) in der derzeit geltenden Fassung Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bakanntranchung vom 21. November 2017 (BG.Bl. IN. 75 vom 29.11.2017 8, 3766) 5. Verordnung Deer die Auszahabung der Baustingläne und die Darstellung das Planichalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV) id F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI 1991, 1 1 8, 5.8, BGBI 18 13-1-6), zuletzt geländert durch Gesetz zur Urmestzung der Richtlinis 19145/2FU im Stildzebaursch und zur Stärkrung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.Mai 2017 (BGBI, I, Nr. 25, S. 1057)
- 1057)
 Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mackdenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) id F. der Bekannfmachung vom 5. Mai 1998 (GWO Bi. Mr. S. 503.613), Ludert bekannfmachung vom 5. Mai 1998 (GWO Bi. Mr. S. 503.613), Ludert geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung vom Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden den Micharden beteiligung vom Gemeinden der Micharden und State der Schaffen und Gemeindenbeteil gungsgesetz-Bürgere und Gemeindenbeteil gungsgesetz-Bürgern-beteil G. Mr. V) (GVOBI. Mr. V) vom 27.05.2016, S. 258)1)
- ommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) om 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15.Oktober 2015 (GVOBLM-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung

KARTENGRUNDLAGE

As Kartengrundige dent der Lage - und Höhenplan des Vermessers Antoni Zych, Aleksanda Swietochowskiego 14, Szczecin <u>E-Mait: izycht 238g-mait.com</u> der Flur 11, Telle des <u>Flurstickes S Flur 107 Gernariung Bismark ir midatieta 1:500</u>, Legesystem: ETRS 89 (Zone 33), Höhenbezug NHN vom 17,05,2018

HINWEISE

50

verlängem, wenn die sachgemätte Untersurerung werden der erfordert.

3. Sollten lich im False von Baumstänihmen Hinweites auf Altiastenverdacht oder sonstige of der der Statischen Arst. für Unweit und Hauf dem Gaatlichen Arst. für Unweit und Hauf Macklenburgsiche Seneplatte sowie m. den Unweitellund Ses Landschesen. Verpommern - Greifweid abzustimmen.

werden, sind diese wieder Flinkernschapp, im seine 200 gegen zu formissen.

5. Gehöre, die in nicht in der Zeit vom 1. Mätz bis zum 30. Septiernber beseiligt werden. Sie 5. Gehöre, die 100 gehöre der Seine State der Seine

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach Planzeichenerklärung)

1. Art der baulichen Nutzung GE Gewerbegebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Bau NVO GRZ 0.8 Grundflächenzahl als Höchstmaß 40,00 m Maximale Höhe der baulichen Anlage über dem Bezugspunkt NHN 6 18 BauNVO 3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO --- Baugrenze § 22 Abs. 4 BauNVO a abweichende Bauweise 4. Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB offentliche Verkehrsfläche — Straßenbegrenzungslinie Ein- und Ausfahrt

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs.6BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (0) Anpflanzen von Bäumen (Winterlinden) C Erhalt des Storchennestes 0 Erhalt von geschützten Bäumen §18 NatSchG MV

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 7. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB) Hier: Anbaufreie Zone nach § 9 FStG Planzeichen ohne Normcharakter Art der Nutzung Grundflachenzahl

			Citi		
•	Flurstücksgrenze			Maxima	
37/1	Flurstücksnummer		Bauweise	baulich	
++ 5,00	Bemaßung	-32.50 Höhenpunkt über NHN			
0	Baum	The	Böschung		
mm -	Gebäudebestand	×	Abbruch geschützter Baum		

TEXT-TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB I,V,m, der Baunutzung

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

1.1 Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
Es dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind : Gewerbebetriebe aller Art. Lagerhäuser und öffentliche Betriebe. Geschäfts-Zudassy sind . Developed televal to the properties of an internative sections, sees a Barro und Verwaltungsgebaude, Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 BauNVO), Wöhnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsieher, die dem Gewerbe zudeorheit und ihm geenüber in Grundfläche und Bi

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebslinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 I.V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

1.2 Nicht zulässig sind: Lagepflabte, Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheilliche Zwecke, Vergnügungsstätten, Einzelhandelbetriebe, die sich an den Endverbraucher wenden. (§§ 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind Verkauftsstellen, wenn sie in räumlichen und betrieblichemZusammenhang mit handwerks- oder produzierendem Gewerbebetrieben stehen und der gewerblichen Nützung untergeordnet sind und wenn sie in Verbindung mit Herstellungs-Wartungs- und Kundendienstleistungen errichtet werden. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.4 Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 16 Abs, 6 BauNVO darf im Plangebiet die maximale Höhe baulicher Anlagen
ausnahmsweise durch Anlagen für die Gebäudetechnik, wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen
und Anlagen zur solaren Energiegewinnung um 1,00 m überschritten werden,
2. abweichende Bauwelse § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauß
I der shweisberde Bauwelse sind Cebrudetesen zu ohn 6 0 muttalisier aus einer Betrausstelle der Bauselsen der Bauselsen sind Cebrudetesen zu ohn 6 0 muttalisier aus einer Betrausstelle Betrau

2. abweichende Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB In der abweichenden Bauweise sind Gebaudelangen von über 50 m zulassig. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

3. Festsetzung von bauliche Anlagen in der anbaufreie Zone der B104 § 9 Abs. 1 Nr.10 und Nr. 6 BauGB innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße 104 sind Stellplätze und eine Werbeanlage ausnahmsweise zulässig.

4. Maßnahmen zum Ausgleich sowie Pflanzbindungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § § 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB 4.1 Innerhalb der Fläche mit Anplanzenbet eine einzeinbiedterke, aus heimischen Gebr

4.1 Innerhalb der Fläche mit Anpflanzgebot eine einreihigeHecke aus heimischen Gehölzer anzupflanzen. Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze: 1,75 m, Abstand der Gehölze in der Reihe:1 m

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Pflanzliste (Pflanzqualität: Sträucher Höhe 60- 100 cm):

Pflanzliste (Pflanzqualitat: Straucher Hohe 60- 100 cm):

Cornus a anginea Roter Hartriegel Lonicera xylosteum Heckenkirsche Corylus avellana Haselnuss Salix purpurea Wolliger Schneeball Eunonymus europeus Pfaffenhütchen Viburnum lantana Wolliger Schneeball Crataegus monogyna WellGorm Rhamnus catharticus Kreuzdorn 4.2 Als Erastz sind durch den Grundstückseigentümer auf den festgesetzten Standorten vier Laubbäume der Art Tillia cordata (Winterlinde) zu pflanzen. Qualitat.HST, STU 14-16 cm. 4.3 Die Pflanzgeböde gemäß 4.1 und 4.2 sind vom Vorhabenträger spätestens 1 Jahr nach Baubeginn auszuführen. Der Vollzug der Neupflanzungen und die Lage der Pflanzstandorte sind der UNB schriftlich anzuzeigen. Die Baume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall von Gehötzen ist die Baumart entsprechend der Pflanzqualität nachzupflanzen. Die anzupflanzenden Gehötze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.
4.4 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die Fläche ist in den ersten drei Jahren 2x hählich zu maßhen. Oanach erfolgt die einmaße Mahd alle 3 bis 4 Jahre um die Verbuschung zu

Landschaft ist als Sukcessionsflache zu entwickeln. Die Flache ist in den ersten drei Jahren 2x jährlich zu mähen. Danach erfolgt die einmalige Mahd alle 3 bis 4 Jahre um die Verbuschung zu vermeiden. Die Mahd ist jeweils zwischen dem 16.07. und 30.10. durchzuführen. Das Mahdgut ist zerkleinert auf der Flache gleichmaßig zu verteilen oder abzutransportieren.

4. 5 Für die Fällung von drei nach § 18 NatSchAG M-V geschötzten Baumen sind vier heimische Baume der Art Tillia cordata-Winterlinde mit einem Stammumfang von mind. 16 -18 cm in 1 m Höhe auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die anzupflanzenden Gehötze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Nicht angewachsene Gehötze sind gleichwertig zu ersetzem.

5. Zuordnungsfestetzung § 9 Abs. 1a BauGB

10 Erunchführung des Ausgleichs und Ersatzes gemäß Festsetzungen 4.1 und 4.2 sowie das Nachpflanzen dieser Gehötze werden innerhalb des Geftungsbereiches des Bebauungsplanes estglesetzen Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a zugeordnet.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 LBauO MV in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

6.1 Werbevanlagen

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 6 BauGB

6.1 Werbeanlagen
6.1.1, Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung oder als Sammelwerbeanlage zulässig. 6.1.2 Werbeanlagen dürfen die Oberkante des Daches des Gebäudes an dem die Werbeanlag angebracht wird nicht überschreiten.

6.2 Einzäunungen

6.2.1 Die Einzäunung ist nur als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun zuläss

6.2.2 Für Zaunanlagen mit einer Höhe größer gleich 2,00 m gilt ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0.00 m.

6.3 Geltungsbereich und Verstöße gegen die Bauvorschrift 6.3.1 Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich

6,3,2 Verstoße gegen die Bauvorschrift Nr. 6,1 und 6,2 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

6.4 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer 1.eine Werbeanlage nicht am Ort der Leistung oder als Samelanlage errichtet, 2 die Werbeanlage so anbringt, dass sie die Oberkante des Daches der Gebäudes an dem die Werbeanlage angebracht wird überschreitet und 3. Werbeanlage anbringt, die mit Wechsel- oder Laufschrift betrieben werden und 4. wer eine andere Einzäunung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m.§ 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Bürgermeist

Die fühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom _______ 2018 bis einschließlich ______ durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme und einer Außerung zu dem erhorderlichen Umfang und Detailberungsgrad der Uhrweitprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.

Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan gebilligt und zur öffenlichen Auslegung bestimmt.

Bürgermeiste

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Danstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüting nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitallisierung des analogen Bestandes erstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Tex (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt,

13. Die Erfeilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer w\(\text{ahrend der Dienstzeiten vor j\(\text{ldermann eingesehen werden kann und \(\text{Oter den inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am \).
Im.
\(\text{in.}\) \text{construction} \(\text{construction}\) \text{construction} \(\text{construction}\) \text{construction} \(\text{der bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfetzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mingden in der Abw\(\text{gelten gowie auf die Rechtsfologin (§ 214. BauGS) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M/V Nr. 14 vom 2607.2011, S. 777) hingewiesen vorden. Die Satzung sit mit Abaltu des
\(\text{in.}\) in Nafüg gelten in Nafüg gelten in Nafüg gelten in Nafüg gelten \(\text{in.}\) in Nafüg gelten \(\text{i

Land Mecklenburg-Vorpommern Landkreis Vorpommern- Greifswald

GEMEINDE RAMIN



Gemeinde Ramin vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 3 "Gewerbegebiet Linken

Gemeinde Ramin über Amt Locknitz-Penkun Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Vorentwurf 414



A & S GmbH Neubrandenburg August-Milarch-Straße 1 17033 Tel.: (0395) 581020 Fax

Dipt.-Ing. M. Klohs M. SC. F. Milbrandt Phase: Vorentwurf Datum: Oktober 2018 Maßetab: 1: 1000 im Origina